

Jugendhilfeausschuss am 08.03.2018

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

hier: Elternbeiträge für Düsseldorfer Kindertagesstätten – Beitragsfreiheit bei Geschwistern von Vorschulkindern

Frage 1:

Warum wurde die Erhebung von Elternbeiträgen in Düsseldorf anders gehandhabt, als es bereits 2014 durch das KiBiz geregelt wurde und warum wurde dies nicht spätestens nach der Bestätigung durch das Obergericht im Jahr 2016 geändert?

Antwort:

Mit dem Urteil des OVG Münster – wodurch im Übrigen eine Geschwisterkindregelung in der Elternbeitragssatzung der Stadt Kempen für unwirksam erklärt wurde – wurde eindeutig klargestellt, dass mit der am 01.08.2014 in Kraft getretenen Regelung des §23 Abs. 5 KiBiz Vorschulkinder, für die das Land den Kommunen einen Ausgleich zahlt, so zu stellen sind, als ob ein Beitrag gezahlt würde und somit weitere Geschwisterkinder ebenfalls beitragsfrei zu stellen sind. Dies könne auch nicht – wie im Fall der Stadt Kempen - durch eine Elternbeitragssatzung umgangen werden.

Davor waren viele Kommunen – auch die Stadt Düsseldorf – davon ausgegangen, im Rahmen ihrer jeweiligen Elternbeitragssatzung, mit der Geschwisterkindregelung den Vorgaben des Gesetzgebers, Eltern mit mehreren Kindern zu entlasten, ausreichend nachgekommen zu sein.

Seit der Klarstellung durch das Urteil des OVG Münster wurde die Praxis in Düsseldorf dahingehend geändert, dass alle Fälle, in denen diese Konstellation – auch nachträglich – geltend gemacht oder in der laufenden Sachbearbeitung erfasst wurden, umgehend geprüft wurden. Soweit dadurch Überzahlungen erfolgten, wurden diese zurück erstattet.

In diesem Zusammenhang wurden bereits annähernd 3 Millionen Euro an die Beitragspflichtigen zurück erstattet.

Frage 2:

Warum wird die Erhebung von Elternbeiträgen in Düsseldorf nicht sofort gestoppt und somit der Aufwand durch die zukünftige Rückzahlung nicht noch weiter erhöht?

Antwort:

Es trifft nicht zu, dass in Fällen, in denen die Vorschulkindregelung greift, weiterhin Beiträge gefordert werden und erst später zurückgezahlt werden. Sobald im Rahmen der Prüfung festgestellt wurde, dass für ein Geschwisterkind eines beitragsfreien

Vorschulkindes für die Dauer des Vorschuljahres ein Elternbeitrag erhoben wurde, wurde dies umgehend korrigiert und geleistete Zahlungen erstattet.

Eine Ausnahme kann sich bei Kindern ergeben, die nach dem 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden (sogenannte „Kann“-Kinder). Diese Kinder können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, soweit die Voraussetzungen des §35 Abs. 2 Schulgesetz NRW vorliegen.

Da diese Kinder jedoch erst mit der tatsächlichen Aufnahme schulpflichtig werden, können sie zunächst nicht als Vorschulkinder angesehen werden.

Frage 3:

Wie informiert die Stadtverwaltung die betroffenen Eltern über die versehentliche Erhebung von Elternbeiträgen, ab wann soll eine Erhebung nach der gesetzlichen Regelung erfolgen?

Antwort:

Auf den Internetseiten des Jugendamtes ist eine entsprechende Information zu dem Thema hinterlegt.

Seit dem Kitajahr 2017/18 wird darauf geachtet, dass in Neufällen, in denen die Vorschulkindregelung greift, kein Elternbeitrag für die Dauer des Vorschuljahres geltend gemacht wird. Dies erfolgt wegen fehlender technischer Unterstützung derzeit noch manuell.

Daher kann aufgrund der Vielzahl aller Fälle nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen eine Vorschulkindkonstellation übersehen wird und ein Elternbeitrag gefordert wurde bzw. wird. Um bei der Vielzahl der Fälle eine schnellere und lückenlose Erkennung sicherzustellen, wurde bereits eine technische Unterstützung im Fachverfahren in Auftrag gegeben.